

selbst kann mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden, wenn sie ohne Genehmigung Nutzungsarten ändern (§ 4). Die bisherige Praxis unverantwortlicher eigenmächtiger Nutzungsartenänderungen und stillschweigender Billigung durch verschiedene staatliche Organe macht es notwendig, außer ökonomischen Hebeln, neuen Leitungsmethoden und Kontrollmaßnahmen auch das Recht stärker anzuwenden, um die rationelle Bodennutzung auf diesem Gebiet zu sichern. Dazu gehört neben dem Ordnungsstrafverfahren die Möglichkeit, eine ungenehmigte Nutzungsartenänderung durch Auflagen rückgängig machen zu lassen (§ 4 Abs. 2). Dieser Komplex der Verordnung, der mit § 4 erfaßt ist, betrifft — entgegen dem sonstigen Geltungsbereich der Verordnung — nicht nur die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft. Er gilt demnach hinsichtlich des nicht-sozialistischen Bereichs auch für die Abteilungen Allgemeine Landwirtschaft der Räte der Kreise.

Die hier erwähnten neuen Ordnungsstrafbestimmungen sollten bei der Weiterführung der Diskussion über das Wirtschaftsstrafrecht auf dem Gebiet der Landwirtschaft berücksichtigt werden<sup>2</sup>.

Zusammenfassend sei gesagt:

Die BodennutzungsVO enthält kein allgemein gültiges „Inanspruchnahmerecht“. Sie regelt lediglich die Mitwirkung der Landwirtschaft und der Sicherung der landwirtschaftlichen Produktionsbelange bei Eingriffen in die landwirtschaftlichen Nutzungsbeziehungen und ergänzt insoweit besonders die Investitionsgesetzgebung und die Regelung des Standortgenehmigungsverfahrens. Für den Erwerb von Grundstücken von Eigentümern durch Rechtsgeschäfte, Inanspruchnahme oder gerichtliches Durchsetzungsverfahren gelten weiterhin die speziellen Bestimmungen mit den entsprechenden Zuständigkeitsregelungen.

Zur Stellung der LPGs als Bodennutzer

Die LPGs nehmen als ökonomisch und juristisch selbständige Rechtssubjekte am Wirtschafts- und Rechtsverkehr teil. Das gilt auch für ihre Stellung als Bodennutzer, obwohl sie weder juristischer Eigentümer ihres Bodens sind noch als operativer Verwalter volkseigenen Bodens (wie volkseigene Betriebe) auftreten. Vielmehr nutzen die Genossenschaften in großem Umfang Boden, der privates Eigentum ist. Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über ihr volles Nutzungsrecht am Boden (§§ 8 bis 12 LPG-Ges., insbes. § 10) haben die LPGs jedoch alle Rechte und Pflichten in bezug auf die Bodennutzung. Dies ermöglicht ihnen die rationelle Nutzung ihrer Bodenfläche, ohne daß sie dabei von Zustimmungen oder sonstigen Erklärungen der jeweiligen Bodeneigentümer abhängig sind. Zugleich haben sie auch alle Befugnisse nach außen, die ihre Bodennutzung betreffen. § 10 Abs. 3 LPG-Ges. verweist ausdrücklich darauf, daß die Genossenschaften als Bodennutzer Ansprüche aus Besitz- und Eigentumsstörungen voll durchsetzen können.

Diese Rechtsstellung der LPG wird durch die Bodennutzungsverordnung noch gefestigt.

Insbesondere ist hier § 6 zu nennen, mit dem die ökonomischen Grundlagen der Eigenverantwortlichkeit verstärkt werden. Den LPGs sind nunmehr alle wirtschaftlichen Nachteile, die durch Beeinträchtigung der Bodennutzung entstehen, auszugleichen, wenn sie nicht innerhalb der Landwirtschaft selbst behoben werden können. Wie erwähnt, war schon bisher gegen unrechtmäßige Eingriffe entsprechend § 10 Abs. 3 LPG-Ges. nach dem Zivilrecht die Durchsetzung der berechtigten

Interessen der LPG möglich (was leider von den Genossenschaften aus Unkenntnis ihrer Rechte kaum wahrgenommen wurde). Jedoch blieb die Vielzahl der gesellschaftlich gerechtfertigten Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung meist einseitig zu Lasten ihres Betriebsergebnisses wirksam.

Mit der BodennutzungsVO wird weiterhin gewährleistet, daß keine Eingriffe mehr ungestraft über den Kopf der LPG hinweg erfolgen dürfen, daß vielmehr LPG und Landwirtschaftsleitungsorgane im gesamten Verfahren ein entscheidendes Wort im Interesse der landwirtschaftlichen Produktion mitreden. So können Entscheidungen vorbereitet werden, die in hohem Maße die Übereinstimmung der gesellschaftlichen Interessen mit denen der Betriebe und ihrer Betriebsangehörigen ausdrücken.

Auf einige Konsequenzen dieser Rechtsstellung soll besonders hingewiesen werden:

1. Die Ausgleichung entstehender Schäden und Wirtschafterschwernisse betrifft von den LPGs genutzte Bodenflächen, Gebäude und Anlagen aller Eigentumsformen. Die Ausgleichung muß also auch erfolgen, wenn die Nutzung volkseigener Bodenflächen, Gebäude und Anlagen beschränkt oder entzogen wird, was bisher z. T. gesetzlich ausgeschlossen war<sup>3</sup>.

2. Vertragspartner des bodenbeanspruchenden Betriebes hinsichtlich der Nutzungsbeschränkung ist die LPG und nicht der jeweilige Bodeneigentümer.

Das volle Nutzungsrecht der LPG ist juristisch keine Beschränkung oder Belastung des Eigentumsrechts der privaten Bodeneigentümer; genauso wenig können Beschränkungen der Bodennutzung der Genossenschaft — z. B. durch Masten, Signalanlagen, Transporte über landwirtschaftliche Nutzflächen u. a. — als Beschränkung des Eigentumsrechts aufgefaßt werden. Deshalb müssen auch Grundbucheintragungen ausscheiden, z. B. in Form von Grunddienstbarkeiten, um derartige „Beschränkungen des Eigentumsrechts“ sichtbar zu machen. Dies ist ebenfalls eine Überwindung des bisherigen Rechtszustandes, der gesellschaftlich seit dem genossenschaftlichen Zusammenschluß aller Bauern längst überholt war<sup>4</sup>.

Soweit die Flächen nicht mit dem Entzug in Volkseigentum überführt werden und deshalb vom bisherigen Eigentümer zu erwerben sind (vgl. § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchst. d)<sup>5</sup>, ändert sich durch die Nutzungsbeschränkung an der Rechtsstellung der Bodeneigentümer überhaupt nichts. Die LPG nimmt als verantwortlicher Betrieb (auch in Ausübung ihres Bodennutzungsrechts) bei der Nutzungsbeschränkung die Interessen der gesamten Genossenschaft und aller Mitglieder wahr. Damit werden zugleich die Belange der Genossenschaftsbauern, die Bodeneigentümer sind, gesichert. Sie erhalten im gleichen Umfang wie bisher Bodenanteile und behalten ihr Recht zur Veräußerung und Vererbung nach den geltenden Bestimmungen. Auch die Grundbuchsicherung für den Fall einer Herauslösung des Grundstücks aus der genossenschaftlichen Nutzung muß völlig ausscheiden, da die sozialistischen Nutzungsverhältnisse für dauernd begründet worden sind. Verfügungen über die Grund-

<sup>3</sup> Vgl. z. B. § 4 Abs. 1 der VO über die Sicherung der Vermessungsarbeiten und die Erhaltung von geodätischen Festpunkten vom 25. August 1960 (GBl. I S. 501); § 8 Abs. 1 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175).

<sup>4</sup> Vgl. § 1 Buchst. c der VO über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1134).

<sup>5</sup> Es ist wichtig, die Unterscheidung der Formen der Nutzungsbeschränkung entsprechend § 7 Abs. 2 Buchst. a bis d zu beachten. Nur bei der Form gem. Buchst. d bedingt der Entzug des Bodens zugleich eine Überführung des Bodens in Volkseigentum (bzw. bei volkseigenem Boden einen Rechtsträgerwechsel). Zu dieser Form des Entzugs folgen im nächsten Abschnitt Ausführungen.

<sup>2</sup> vgl. Reuter, „Neuregelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Wirtschaftsstraftaten in der Landwirtschaft“, NJ 1964 S. 115 ff. (insb. S. 116); Duft/Wendland, „Gedanken zur Neuregelung des Wirtschaftsstrafrechts auf dem Gebiet der Landwirtschaft“, NJ 1964 S. 559 ff. (insb. S. 561).